

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 475. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2020

1. Änderung der sechsten Bestimmung zum Abschnitt 35.2 EBM

6. Die Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 35.2.1 und ~~der Zuschlag~~**die Zuschläge** nach ~~derden~~ Gebührenordnungspositionen 35571 und 35591 sind auch bei Durchführung der Leistungen im Rahmen einer Videosprechstunde berechnungsfähig, wenn der Durchführung gemäß § 17 der Anlage 1 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt gemäß 4.3.1 der Allgemeinen Bestimmungen zur Eingangsdagnostik, Indikationsstellung und Aufklärung vorausgegangen ist und die Voraussetzungen gemäß der Anlage 31b zum BMV-Ä erfüllt sind. Die Durchführung als Videosprechstunde ist durch Angabe einer bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren.

2. Aufnahme eines Abschnitts 35.2.3.1 und Überführung der Gebührenordnungspositionen 35571, 35572 und 35573 in den Abschnitt 35.2.3.1 EBM

35.2.3.1 Zuschläge gemäß Nr. 2 der Präambel zu Abschnitt 35.2

3. Aufnahme eines Abschnitts 35.2.3.2 in den Abschnitt 35.2.3 EBM

35.2.3.2 Zuschläge für Kurzzeittherapie

1. Die Zuschläge nach den Gebührenordnungspositionen dieses Abschnitts sind nur für Vertragsärzte bzw. -psychotherapeuten berechnungsfähig, die für die Mindestsprechstundenanzahl gemäß § 19a Abs. 1 Ärzte-ZV zur Verfügung stehen.
2. Die Zuschläge nach den Gebührenordnungspositionen dieses Abschnitts sind nur für die ersten 10 Sitzungen einer Kurzzeittherapie berechnungsfähig.

35591	Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 35401, 35402, 35411, 35412, 35421 und 35422, höchstens 10-mal im Krankheitsfall	139 Punkte
35593	Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 35503, 35523 und 35543, höchstens 10-mal im Krankheitsfall	138 Punkte
35594	Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 35504, 35524 und 35544, höchstens 10-mal im Krankheitsfall	116 Punkte
35595	Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 35505, 35525 und 35545, höchstens 10-mal im Krankheitsfall	103 Punkte
35596	Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 35506, 35526 und 35546, höchstens 10-mal im Krankheitsfall	95 Punkte
35597	Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 35507, 35527 und 35547, höchstens 10-mal im Krankheitsfall	88 Punkte
35598	Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 35508, 35528 und 35548, höchstens 10-mal im Krankheitsfall	84 Punkte
35599	Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 35509, 35529 und 35549, höchstens 10-mal im Krankheitsfall	80 Punkte

4. Aufnahme von Gebührenordnungspositionen in den Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
35591*	Zuschlag KZT, Einzelbehandlung	KA	./.	Keine Eignung
35593*	Zuschlag KZT, 3 TN	KA	./.	Keine Eignung
35594*	Zuschlag KZT, 4 TN	KA	./.	Keine Eignung
35595*	Zuschlag KZT, 5 TN	KA	./.	Keine Eignung
35596*	Zuschlag KZT, 6 TN	KA	./.	Keine Eignung

35597*	Zuschlag KZT, 7 TN	KA	./.	Keine Eignung
35598*	Zuschlag KZT, 8 TN	KA	./.	Keine Eignung
35599*	Zuschlag KZT, 9 TN	KA	./.	Keine Eignung

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 475. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Im Rahmen des Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung vom 15. November 2019 wurde § 87 Abs. 2c SGB V wie folgt ergänzt:

„Bis zum 29. Februar 2020 ist im einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen ein Zuschlag in Höhe von 15 Prozent auf diejenigen psychotherapeutischen Leistungen vorzusehen, die im Rahmen des ersten Therapieblocks einer neuen Kurzzeittherapie erbracht werden. Der Zuschlag ist auf die ersten zehn Stunden dieser Leistungen zu begrenzen und für Psychotherapeuten vorzusehen, die für die in § 19a Absatz 1 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte festgelegten Mindestsprechstunden für gesetzlich Versicherte tatsächlich zur Verfügung stehen.“

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss werden zur Umsetzung des Gesetzesauftrages entsprechende Zuschläge für die ersten zehn Sitzungen einer Kurzzeittherapie in einen neuen Abschnitt 35.2.3.2 EBM aufgenommen.

Der neue Zuschlag gemäß der Gebührenordnungsposition 35591 wird in die sechste Bestimmung zum Abschnitt 35.2 EBM aufgenommen und ist somit auch bei Durchführung der Leistung im Rahmen einer Videosprechstunde berechnungsfähig.

Die Zuschläge gemäß den Gebührenordnungspositionen 35571, 35572 und 35573 werden in einen neuen Abschnitt 35.2.3.1 EBM überführt.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2020 in Kraft.